



Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss

7 ME 15/21

3 B 33/20

In der Verwaltungsrechtssache

Gemeinde Neu Darchau,
vertreten durch den Bürgermeister,
Hauptstraße 15, 29490 Neu Darchau,

– Antragstellerin und Beschwerdeführerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Westedt und andere,
Große Bäckerstraße 2-4, 21335 Lüneburg, - mw 20/00500 -

gegen

Landkreis Lüneburg,
vertreten durch den Landrat,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, - 34.11-30.10.10/0109-2020+0110-2020 -

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

Beigeladen:
Landkreis Lüchow-Dannenberg,
vertreten durch den Landrat,
Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow,

wegen Vorarbeiten zum Planfeststellungsverfahren Elbbrücke Darchau - Neu Darchau
- Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 7. Senat - am 27. Januar 2021 be-
schlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 3. Kammer - vom 16. Dezember 2020 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 16. Dezember 2020, mit dem dieses deren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hinsichtlich einer für sofort vollziehbar erklärten Verfügung des Antragsgegners, nach der zum Zwecke der Ermittlung einer verlässlichen Datengrundlage für die beabsichtigte Entwurfsplanung für den Bau der Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau Baugrunduntersuchungen, Vermessung- und Kartierungsarbeiten für floristische und faunistische Untersuchungen zu dulden sind, abgelehnt hat, hat keinen Erfolg.

Die Beschwerdebegründung, auf deren Prüfung das Beschwerdegericht – hinsichtlich der gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung sprechenden Gründe (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.11.2004 - 8 S 1870/04 -, NVwZ-RR 2006, 75) – nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, gebietet es nicht, den angefochtenen Beschluss zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Kern mit der Begründung abgelehnt, es fehle nicht an einer örtlichen Zuständigkeit des Antragsgegners für den Erlass der streitgegenständlichen Verfügung, eine solche sei insbesondere mangels eines berechtigten Grundes zur Kündigung des zwischen dem Antragsgegner, dem Beigeladenen, der Samtgemeinde Elbtalau und der Antragstellerin am 9. Januar 2009 geschlossenen Vertrages („Brückenvertrag“) nicht durch eine (etwaige) Kündigung der Antragstellerin entfallen.

Den zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts begegnet die Antragstellerin nicht wirksam (dazu Nrn. 1 bis 3). Auch die im Nachgang zum angegriffenen Beschluss des Verwaltungsgerichts von der Antragstellerin erklärte Untersagung gemäß § 3 Nr. 3 Satz 3 des Brückenvertrages führt nicht zu einer für die Bewertung der in Rede stehenden Duldungsverfügung maßgeblichen Änderung der Rechtslage (dazu Nr. 4).

1. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin (S. 5 Mitte der Beschwerdebegründung, Bl. 104 GA) nimmt das Verwaltungsgericht das Vorhandensein einer durch die Antragstellerin erklärten Kündigung des Brückenvertrages nicht in Abrede. Vielmehr legt es – ebenso zutreffend wie ausführlich (S. 13 unten bis 17 unten BA) – dar, dass es an einem eine Kündigung der Antragstellerin tragenden Grund fehlt.

2. Die Ausführungen der Antragstellerin dazu, dass das Verwaltungsgericht „die örtliche [gemeint wohl: zeitliche] Begrenzung der Übertragung der Straßenbaulast nach § 3 Nr. 5 Satz 1 der Brückenvereinbarung vom 09.01.2009 verkannt“ (S. 6 der Beschwerdebegründung, Bl. 104R GA) habe, sind nur begrenzt nachvollziehbar. § 3 Nr. 5 Satz 1 des Brückenvertrages sieht vor, dass „die Straßenbaulast für die Brücke [...] aus Rechtssicherheitsgründen für die Dauer der fünfjährigen Gewährleistungsfrist“ beim Antragsgegner verbleibt. Wie die Antragstellerin zu der Auffassung gelangt, „die Gewährleistungsfrist“ sei bereits abgelaufen und der Antragsgegner daher nicht mehr Träger der Straßenbaulast, erschließt sich nicht. Ihren Ausführungen zu Planungsarbeiten, die bereits abgeschlossen und hinsichtlich derer die Gewährleistungsfrist nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB abgelaufen sei, fehlt jede Substanz; einen konkreten Werkvertrag, der betroffen wäre, benennt die Antragstellerin nicht. Unzutreffend ist im Übrigen ihre Auffassung, die Gewährleistungsfrist für Planungsleistungen beginne mit Beendigung der Planungsmaßnahme zu laufen: Maßgeblich für den Beginn des Fristlaufs ist die Abnahme der Leistung (§ 634 a Abs. 2 BGB); dass eine Abnahme von beauftragten Planungsleistungen stattgefunden hätte, behauptet die Antragstellerin jedoch nicht.

Selbst wenn – wovon die Antragstellerin ohne Begründung und entgegen dem Wortlaut des § 3 Nr. 5 Satz 1 des Brückenvertrages ausgeht – mehr als eine Gewährleistungsfrist laufen sollte, wäre der Brückenvertrag dahingehend auszulegen, dass maßgeblich für den (Rück-) Übergang der Straßenbaulast der Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist ist. Grund ist, dass § 3 Nr. 5 Satz 1 des Brückenvertrages ersichtlich Rechtsunsicherheiten oder den Verlust von Rechtspositionen vermeiden möchte, die aus einem Auseinanderfallen des Innehabens der Straßenbaulast einerseits und der Position als Besteller im Rahmen des jeweiligen Werkvertrages andererseits resultieren. Der Erreichung dieses Zieles ist nur dann gedient, wenn Straßenbaulast und Bestellereigenschaft bis zum Ende der letzten etwaig laufenden Gewährleistungsfrist in einer Person vereint sind. Keiner Vertiefung bedarf danach, dass Anknüpfungspunkt für die Regelung in § 3 Nr. 5 Satz 1 des Brückenvertrages ohnehin nicht die Planung, sondern die eigentliche Errichtung des Brückenbauwerks sein dürfte.

3. Der Einwand der Antragstellerin, es sei rechtsmissbräuchlich, dass der Antragsgegner mit seinem Kreistagsbeschluss vom 20. Juli 2015 zu einer „mehrjährigen Untätigkeit und ausdrücklichen Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarung“ übergegangen sei, den Brückenvertrag aber gleichwohl nicht gekündigt habe und sich nun auf dessen Fortbestand berufe, obwohl die Antragstellerin auf einen durch den Kreistagsbeschluss bedingten Wegfall der Vereinbarung vertraut habe, greift nicht durch. Dass und aus welchen Gründen ein schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin auf eine Gegenstandslosigkeit des Brückenvertrages nicht entstanden ist, hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss dargelegt (S. 16 f. BA). Die Antragstellerin setzt sich in ihrer Beschwerdebeurteilung hiermit nicht auseinander.

Hinsichtlich des in diesem Zusammenhang von der Antragstellerin wiederholt erhobenen Vorwurfes, der Antragsgegner habe Verpflichtungen aus dem Brückenvertrag nicht erfüllt oder gegen solche verstoßen, merkt der Senat an, dass ein solches vertragswidriges Verhalten des Antragsgegners von der Antragstellerin weder dargelegt noch sonst ersichtlich ist. Insbesondere sieht der Vertrag keine Pflicht zur Umsetzung der Planung oder des Baus der Elbbrücke innerhalb einer bestimmten Frist vor, sondern verpflichtet die Parteien – und damit im Übrigen auch die Antragstellerin – lediglich, die Realisierung „nach besten Kräften zu fördern“ (§ 3 Nr. 3 des Brückenvertrages).

4. Soweit die Antragstellerin die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, nach denen mit Blick auf den Umstand, dass eine Ortsumfahrung um Neu Darchau möglicherweise vom Antragsgegner nicht geplant sei, ein Kündigungsgrund deshalb nicht vorliege, weil der Brückenvertrag für diesen Fall Regelungen vorsehe (S. 15 f. BA), offenbar zum Anlass genommen hat, mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 gemäß § 3 Nr. 3 Satz 3 des Brückenvertrages „die Fortführung der Baumaßnahme“ zu untersagen, führt dies hinsichtlich der in Streit stehenden Duldungsverfügung zu keiner Änderung der Rechtslage. Denn unbeschadet des Umstandes, dass die Antragstellerin sich widersprüchlich verhält, indem sie einerseits das Vorliegen einer wirksamen Kündigung des Brückenvertrages für sich in Anspruch nimmt, andererseits – und gleichzeitig – aber nach dieser vermeintlich wirksamen Kündigung Rechte aus dem Vertrag ausübt, was geeignet sein könnte, zur Unbeachtlichkeit der Untersagung zu führen (venire contra factum proprium), bezieht sich das Recht zur Untersagung aus § 3 Nr. 3 Satz 3 des Brückenvertrages allein auf den Fall, dass der Antragsgegner „die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen“ sollte. Die eigentliche Planungsphase hat indes noch nicht begonnen. Mit der Duldungsverfügung möchte der Antragsgegner lediglich Vorbereitungsmaßnahmen für die spätere Planung ermöglichen; weitergehende Handlungsbefugnisse räumt der von ihm in der Verfügung ausdrücklich genannte

§ 37b NStrG weder ein, noch nimmt der Antragsgegner solche in Anspruch. Vor diesem Hintergrund kann – zumindest gegenwärtig – nicht festgestellt werden, der Antragsgegner plane keine Ortsumfahrung Neu Darchaus.

Selbst wenn man dies anders sehen wollte, ergäbe sich nichts Abweichendes: In diesem Falle hätte die Antragstellerin zwar das Recht, „die Fortführung der Baumaßnahme“ zu untersagen. Die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsgegner jedoch noch nicht begonnen. Er befindet sich – wie ausgeführt – erst in der Phase der Vorbereitung der Planung.

Dahinstehen kann vor diesem Hintergrund, ob die mit den Vorarbeiten in den Blick genommene Abschnittsvariante S 2 als Ortsumfahrung im Sinne des § 3 Nr. 3 Satz 3 des Brückenvertrages einzustufen ist. Für die Abschnittsvariante S 3 dürfte eine solche Einstufung offensichtlich ausscheiden. Selbst die landesplanerische Feststellung des Antragsgegners aus dem Juni 2016 spricht insoweit von einer Verkehrsführung „mitten durch den Ort Neu Darchau“ (S. 22 Mitte).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, da dieser keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und Nrn. 1.5, 34.2.6 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NordÖR 2014, 11).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Schütte

Dr. Haspel

Dr. Mielke

Beglaubigt
Lüneburg, 28.01.2021

- elektronisch signiert -
Bergmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

